

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgertreff Saarmund e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 14558 Nuthetal, OT Saarmund, Bergstraße 18c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur durch kulturelle Veranstaltungen, Vorträge und Lesungen, sowie gemeinsames Musizieren und Singen,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Vorträge und Lesungen, Filme über den Ort sowie geführte Wanderungen durch die Heimat,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Beratungs- und Hilfsangebote für Seniorinnen und Senioren sowie für Familien und Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung Jugendlicher
- die Förderung des Sportes durch Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen wie Familiensportfesten und Laufveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern und
2. Fördermitgliedern.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins kann werden:

- a. Jede natürliche Person und jede juristische Person.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- c. Aufnahmeanträge natürlicher Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

Fördermitglied kann werden:

- a. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen möchte.
- b. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand ohne Frist.
- c. Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand vereinbart wird.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende erklärt werden.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a. schwere Verstöße gegen die Satzung des Vereins
  - b. grobe Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
  - c. Beitragsrückstände trotz mehrmaliger Mahnung mit Ausschlussandrohung
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Diese ist dem Mitglied zu übergeben. Geht das Mitglied in Berufung, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod entfallen die Punkte 2 bis 4.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere pünktlich und vollständig seine Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und weitere Ordnungen des Vereins anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung zum Vereinswohl einzusetzen.
4. Jedes Mitglied wahrt das Ansehen des Vereins und den Vereinsfrieden.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder**

1. Die Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antragsrecht. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
2. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
3. Beschlüsse über die Streichung oder den Ausschluss eines Fördermitgliedes sind von den Organen des Vereins wie bei ordentlichen Mitgliedern zu handhaben.

## **§ 8 Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (Anlage). Zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes werden Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, beschafft.

## **§ 9 Organe des Vereins**

### **Der Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einer oder einem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

### **Schatzmeisterin oder Schatzmeister**

Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Sie oder er hat einen jährlichen Finanzplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Sie oder er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer die Abrechnung zur Überprüfung vorzulegen. Des Weiteren ist sie oder er für das Mitgliederwesen zuständig. Insbesondere führt sie oder er eine Mitgliederstatistik und überwacht die laufenden Zahlungen der Beiträge.

### **Schriftführerin oder Schriftführer**

Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

### **Die oder der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit**

Ihr oder ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. die Änderung der Satzung
- b. die Auflösung des Vereins
- c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 5 Nr. 4
- d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ähnliche Regelungen
- g. die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers (zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes).

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr ist von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Vertretung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per Email an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. Mailadresse.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung

beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Vertretung geleitet; ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie der Satzung entsprechend einberufen wurde.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Kassenprüfung. Diese mit der Kassenprüfung betraute Person ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und darüber hinaus in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie des Wegfalls der steuerbegünstigenden Zwecke sind die oder der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. In diesen Fällen fällt das Vermögen an die Gemeinde Nuthetal, die diese für die Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nuthetal, 16. Oktober 2018

mit 1. Änderungen vom 13.12.2018

mit 2. Änderung vom 18.08.2020 (Anpassung der Vorstandsnamen gemäß Vorstandswahl)

Vorsitzender:

Frau Metting

.....

1. stellv. Vorsitzende:

Frau Weinhold

.....

2. stellv. Vorsitzender:

Frau Marzahn

.....

3. stellv. Vorsitzende:

Herr Diedrich

.....

Schatzmeister:

Herr Schlüfter

.....

Schriftführerin:

Frau Märten-Fiebig

.....

Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Schwericke

.....

**Anlage**

## **Beitragssatzung des Bürgertreffs Saarmund e.V.**

Aktive Mitglieder:

- 24,00 Euro / Jahr für Vereinsmitglieder
- 12,00 Euro / Jahr ermäßigt gegen Vorlage des Nachweises für Rentner, Azubis, Studenten, Erwerbslose

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende des ersten Quartals für das laufende Kalenderjahr vollständig auf das Konto des Bürgertreffs Saarmund e. V. zu überweisen.

Bei Nichtzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Schatzmeister und Information an den Vorstand.